

AGB PROBE- UND EINSTELLTAG / EINSTELLFahrTEN

1. Geltungsbereich:

„Die Anmeldung sowie Teilnahme an dem von der VLN VV GmbH & Co.KG (nachstehend VLN genannt) organisiertem Probe- und Einstelltag bzw. den Einstellfahrten am Freitag vor den Rennen (nachstehend Testtag) erfolgen zu den nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten ergänzend zu der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung.

2. Zweck der Veranstaltung:

Der Testtag dient nicht dem Erreichen der Höchstgeschwindigkeit der einzelnen Rennfahrzeuge, sondern soll lediglich die Fahrsicherheit, Fahrdisziplin und Unfallverhütung der Teilnehmer erzielen. Wettfahrten auch mit anderen Teilnehmern während den Veranstaltungen sind untersagt.

3. Anmeldung

Der Teilnehmer/Fahrzeugeigentümer erkennt mit der Abgabe seiner Anmeldung die Geltung der nachfolgenden Bedingungen an. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung durch die VLN zustande. Es gelten die zum Zeitpunkt der Anmeldung aktuellen Preise gemäß Preisliste der VLN. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den beschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit der VLN. Strecken- und Leitplankenschäden sind nicht im Nenngeld inkludiert, der Teilnehmer haftet vollumfänglich.

4. Teilnehmer:

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Führerscheins sind und diesen auch mitführen. Alle Teilnehmer, auch evtl. Beifahrer müssen die vorgeschriebene Sicherheitsbekleidung mit Helm tragen. Diese müssen den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen im Motorsport entsprechen. Mit der Abgabe der Nennung erkennt der Fahrer an, die Internationalen Motorsportbestimmungen zu kennen. Die Teilnehmer verpflichten sich, den Weisungen des Veranstalters, dessen Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Helfern jederzeit Folge zu leisten. Sie verpflichten sich weiter, während der gesamten Dauer der Veranstaltung das vom Veranstalter vergebene Armband sichtbar zu tragen und an der Boxenausfahrt vorzuzeigen.

5. Beifahrer:

VLN-Variante: Teamchefs können die Mitfahrt von Instruktoren zur Überprüfung z.B. der Fahrdisziplin oder der Streckenkenntnisse eines Fahrers seines Teams bei der VLN und in der Dokumentenabnahme beantragen. Die Mitfahrt von Gästen ist nicht gestattet!

GP-Strecke: Beifahrer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in Punkt 4 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, dürfen im Rennfahrzeug mitfahren. Jeder Beifahrer ist verpflichtet eine Haftungsverzichterklärung zu unterzeichnen und sich entsprechend mit einem Ausweisdokument auszuweisen.

6. Fahrzeuge:

Zugelassen sind alle Tourenwagen und GT-Fahrzeuge, außer offene Fahrzeuge (Cabriolets), die den allgemeinen und aktuellen Sicherheitsbestimmungen im Motorsport entsprechen und die die maximalen Schallpegelwerte nach den Lärmschutzvorschriften der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG (NG 27) einhalten. Die jeweils gültigen Lärmschutzvorschriften stehen in dem Dokumentenabnahmebüro zur Einsicht zur Verfügung. Zudem müssen die Fahrzeuge mit einer Überrollvorrichtung versehen sein! Racingreifen (Slicks) sind erlaubt. Fahrzeuge mit alternativen Treibstoffen müssen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung angemeldet werden.

7. Geräuschbegrenzung / Transponder:

Die DMSB und Nürburgring-Vorschriften (Kategorie „C“ Geräuschvorschriften) sind einzuhalten. Die max. Lautstärke beträgt 130 db/a. Fahrer werden bei Verstößen über ein Display auf der „Döttinger Höhe“ informiert. Betroffene Fahrzeuge müssen unverzüglich an der Box instandgesetzt werden und dürfen die Veranstaltung erst nach Freigabe durch den Fahrtleiter wieder aufnehmen. Fahrzeuge, die die Geräuschvorschriften überschreiten und eine Korrektur nicht möglich ist, werden ausgeschlossen. Bei Testfahrten auf der Grand-Prix-Strecke werden keine Transponder benötigt.

8. Startnummern:

Die Startnummern werden in der Dokumentenabnahme ausgegeben und sind auf beiden Türen des Fahrzeuges anzubringen. Weitere Regularien sind der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung zu entnehmen.

9. Haftungsbeschränkung:

a) Die VLN haftet für Ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die außer im leistungstypischen Bereich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der VLN zurückzuführen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreis – beruhen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die VLN rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.

b) Ausdrücklich im Angebot als in fremden Namen vermittelt beschriebene Fremdleistungen anderer Unternehmen unterliegen nicht der Haftung der VLN. Im Falle einer solchen Vermittlung ist die Haftung für Vermittlungsfehler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

AGB PROBE- UND EINSTELLTAG / EINSTELLFahrTEN

Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Nürburgring 1927 GmbH & Co.KG als Pächterin des Grundstückes, der baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie als Betreiberin der Rennstrecke sowie deren Erfüllungsgehilfen, dem Veranstalter VLN VV GmbH & Co.KG, deren Erfüllungsgehilfen, freiwilligen Helfer und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die zur Durchführung der Veranstaltung beitragen.

Der Veranstalter ist berechtigt die Einhaltung aller Angaben und Vorschriften der Nennung und der Verzichtserklärung selbst oder durch Dritte zu kontrollieren. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebestimmungen droht ein Ausschluss der Veranstaltung ohne Nenngebrückerstattung, insbesondere wenn ein nicht gestatteter Beifahrer befördert oder gegen Lärmschutzbestimmungen verstoßen wird.

9. Fotoaufnahmen:

Vom Teilnehmer evtl. getätigte Foto- oder Videoaufnahmen dürfen von der VLN veröffentlicht werden. Mit Unterzeichnen der Nennung erklärt der Teilnehmer hierzu seine Einwilligung.

10. Zahlungsbedingungen:

Nach Nennungsabgabe ist eine Zahlung in Höhe von 100% der entsprechenden Nenngebühr sofort fällig. Die VLN ist nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung vom Teilnehmer/Fahrzeugeigentümer zu verlangen, wenn sich dieser mit der Zahlung in Verzug befindet.

11. Stornierung / Umbuchung

Die Stornogebühren betragen:

- Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 10 % der Auftragssumme
- Bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Auftragssumme
- Ab 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der Auftragssumme

Die Stornierung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Die oben genannten Fristen beziehen sich auf den Eingang der Rücktrittsmeldung bei der VLN. Die VLN ist berechtigt, die Stornogebühr mit bereits entrichteten Gebühren zu verrechnen. Überschießende Beträge werden erstattet. Eine Umbuchung eines Fahrzeuges, Änderung eines Fahrers oder eine andere Anpassung der bereits abgegebenen Nennung ist kostenfrei.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn die VLN wegen fehlender Zahlung des Teilnehmers/Fahrzeugeigentümers, nach angemessener Fristsetzung, die Erfüllung des Teilnahmevertrages ablehnt und Schadenersatz verlangt. Dem Teilnehmer/Fahrzeugeigentümer bleibt vorbehalten, den Nachweis eines niedrigeren oder das Nichtvorliegen eines Schadens zu führen. Zahlungen sind frei von Bankspesen und ohne Abzug zu leisten.

12. Abbruch, Änderung bzw. Absage einer Veranstaltung:

Die VLN behält sich das Recht vor, im Voraus die Veranstaltung aus wichtigen Gründen zu verschieben oder ganz abzusagen. In solchen Fällen wird die Nenngebühr abzügl. einer Bearbeitungsgebühr von 150,00 € zurückerstattet, es sei denn der Teilnehmer nimmt an einer anderen, vergleichbaren Veranstaltung der VLN teil. In diesem Fall behält die VLN die Nenngebühr ein und bucht die Anmeldung auf einen abweichenden Termin um. Die VLN kann aus wichtigen Gründen kurzfristig eine Änderung des Testtages vornehmen. In einem solchen Fall hat der Teilnehmer/Fahrzeugeigentümer kein Anrecht auf Rückerstattung der Nenngebühr. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers/Fahrzeugeigentümers sowie Dritter sind ausgeschlossen.

13. Anmeldung durch Dritte

Soweit die Anmeldung nicht durch den Teilnehmer selbst erfolgt, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass der Teilnehmer über diese AGB vollständig informiert wird. Eventuelle Pflichtverletzungen des Teilnehmer/Fahrzeugeigentümers, die zu seinem Ausschluss von der weiteren Teilnahme führen hat sich der Auftraggeber zuzurechnen.

14. Sonstiges

Die vom Auftraggeber oder Teilnehmer/Fahrzeugeigentümer übermittelten Daten werden in der EDV-Anlage der VLN gespeichert und verarbeitet. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnahmevertrages zur Folge. Mit dem Erscheinen neuer AGB und neuer Preislisten verlieren alle früher veröffentlichten ihre Gültigkeit. Gerichtsstand ist Koblenz. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

FAHR- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Die Boxengasse ist ein Gefahrenbereich!

Der Aufenthalt in der Boxengasse ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, auch in Begleitung, untersagt. Der Veranstaltungsablauf wird von Sportwarten kontrolliert. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Dies geschieht im Interesse der allgemeinen Sicherheit, bitte tragen Sie selbst dazu bei, die Gesundheit der an der Veranstaltung beteiligten Personen zu schützen.

Bei größeren Unfällen kann die Strecke bis zur Räumung kurzfristig geschlossen werden. Bei Bedarf behält sich der Veranstalter vor Pausen einzulegen, um Fahrzeuge von der Strecke zu bergen.

Die Fahrer sind verpflichtet sich mit folgenden Fahrvorschriften vertraut zu machen, die Signalgebung zu beachten und die damit erteilten Anweisungen zu befolgen.

Die Flaggenzeichen entbinden die Fahrer nicht von ihrer Pflicht, sich bei erkennbaren Gefahren so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.

Die Streckenmarschalls zeigen Flaggen mit folgenden Bedeutungen:

Rote Flagge: Unterbrechung oder Abbruch. Überholverbot. Fahrt sofort verlangsamen und die Boxen anfahren.

Gelbe Flagge:

Einfach geschwenkt: Geschwindigkeit verringern, Überholverbot, es besteht eine Gefahrensituation neben oder teilweise auf der Strecke.

Doppelt geschwenkt: Geschwindigkeit verringern, Überholverbot. Bereit sein um die Fahrspur zu wechseln oder anzuhalten.

Grüne Flagge: Diese Flagge zeigt an, dass die Strecke wieder frei ist.

Gelbe Flagge mit roten Streifen: Die Haftungseigenschaften auf der Strecke haben sich durch Öl oder Wasser verändert. Rutschgefahr! Eine grüne Flagge wird nicht gezeigt.

Schwarze Flagge an Start und Ziel mit Startnummer: Der Teilnehmer muss bei der nächsten Möglichkeit die Boxen anfahren und sich bei dem Veranstalter im Start- und Zielhaus melden.

Überholvorgänge: Kurze und sichere Überholvorgänge sollten durch Blinkerzeichen angekündigt werden. Das sichere Überholen liegt in der Verantwortlichkeit des überholenden Fahrers. Beim Überholen muss noch ausreichend Raum für das langsamere Fahrzeug gewährleistet sein. Wer links blinkt, bleibt auf der Strecke links. Wer rechts blinkt, bleibt auf der Strecke rechts. Sportliches Verhalten in Form von Fairness und Rücksichtnahme wird vorausgesetzt.

In der Boxengasse ist eine Höchstgeschwindigkeit von max. 60 km/h einzuhalten.

Die Sportwarte auf der Strecke sind angewiesen, Verstöße von Teilnehmern zu melden. Es werden Geschwindigkeitsmessungen in Gefahrenzonen durchgeführt. Bei Verstößen wird ohne Vorwarnung das Team von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Sollten Sie aufgrund eines technischen Defektes oder eines Unfalls eine Gefahrensituation erzeugt haben, sind Sie verpflichtet diese entsprechend Ihren Möglichkeiten zu minimieren bzw. davor zu warnen.

Wenn Sie ihr Fahrzeug bei einer Situation nicht in einem sicheren Bereich verbringen können, bringen Sie sich hinter der Leitplanke / FIA-Zaun in Sicherheit und bleiben Sie in der Nähe Ihres Fahrzeuges.

Das Belassen eines rollfähigen Fahrzeugs auf der Fahrbahn stellt ein erhebliches und vermeidbares Gefahrenpotential dar.

Stand: 14.05.2020

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

Jacqueline Johann
✉ johann@vln.de
☎ 02691 302 9836